

## **SATZUNG**

### über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – **Allgemeine Entwässerungssatzung** –

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom  
23. Mai 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlagen
- § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
- § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Informations- und Meldepflichten
- § 20 Haftung
- § 21 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 22 Inkrafttreten

Anhang 1: Entwässerungsgebiete/Entsorgungssystem

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Anhang 3: Technische Anforderungen Niederschlagswasserbewirtschaftung

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
  1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
  2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
  3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen

Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

#### **1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:**

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

#### **2. Öffentliche Abwasseranlage:**

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

#### **3. Abwasser:**

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

#### **4. Grundstücksanschluss:**

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes. Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

#### **5. Grundstück:**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

#### **6. Grundstückseigentümer:**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

#### **7. Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

#### **8. Kanäle:**

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

#### **9. Abwassergruben:**

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

#### **10. Kleinkläranlagen:**

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

#### **11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung**

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

## **12. Technische Bestimmungen**

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen
2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungslagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d)) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

### **§ 4**

#### **Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten

ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes**

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
  - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Kies, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Faserstoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhitzen;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, perfluorierte Chemikalien, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.
9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.
10. Rückstände mineralischer Art aus Erdwärmehohlräumen.  
Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine

Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005).
- (4) Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
- (6) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder sonstige öffentliche Belange dies erfordern. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (7) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.
- (8) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
  3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
  4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

## **§ 6 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

## **§ 7 Anschlusszwang**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch das Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## **§ 8 Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
  1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
  2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
  3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## **§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

## **§ 10 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen

Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese sind von einer Fachfirma im Auftrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz-, Regen bzw. Mischwasserleitung ist jeweils ein Revisionsschacht mit Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Kombischächte sind zulässig. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 12**

### **Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die

Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 13 Abwassergruben**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

### **§ 14 Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.

- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (3) Nach dem 1.1.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Für die vor dem 1.1.1991 errichteten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

## **§ 15**

### **Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung und Auslauf in einen Vorfluter oder in eine Versickerungsmulde (Versickerung über die belebte Bodenzone) zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

## **§ 16**

### **Niederschlagswasserbewirtschaftung**

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde insbesondere
  - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
  - b) Mulden-Rigolen-Systeme
  - c) Teiche mit Retentionszonen
  - d) Regenwasserspeicher/Zisternen verlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser

bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung ab zu Schiebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

## **§ 17**

### **Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

- (1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und jede Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Die Verbandsgemeinde gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben auf Anfrage bekannt.
- (2) Der Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
  - a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
  - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

## **§ 18**

### **Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

## **§ 19**

### **Informations- und Meldepflichten**

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

## § 21

### Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
  2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
  3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1),
  4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
  5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
  6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
  7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
  8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
  9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15) oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Wittlich, den 24. Mai 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Wittlich-Land  
Gez. Dennis Junk, Bürgermeister

**Anhang 1** zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde;  
Entwässerungssysteme in den einzelnen Gemeinden:  
Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem,  
Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.) für das gesamte Gebiet der  
Verbandsgemeinde darstellt.

### **Altrich:**

Am Borngaben, Andreasstraße, Auf dem Hostert, Auf dem Wasen, Auf'm Ockert,  
Borngasse, Büscheider-Weg, Im Altengarten, Im Bungert, Im Großfeld, Im Hofgarten,  
Kapellenstraße, Kleingasse, Marienstraße, Schneidkaul, Schulstraße, Zum Brühl, Zum  
Schieferfeld Mischsystem

Ackerpfad Mischsystem außer Parz.-Nr. 61/7 Schmutzwassersystem

Boschrech Mischsystem außer Parz.Nr. 182, 181, 183, 180, 184, 179, 185, 178  
Schmutzwassersystem und Parz.-Nr. 208, 189, 207, 190, 206, 191, 205, 194/1, 204, 203,  
196, 214, 197, 213, 198, 212, 199, 211, 200, 210, 201, 209, 202, 215, 216, 218, 219, 221,  
222, 223, 225, 226 qualifiziertes Trennsystem

Büscheid Mischsystem außer Parz. 72, 73, 88 Kleinkläranlage und Parz.-Nr. 27  
Abwassergrube

Gut Kirchhof Mischsystem und Abwassergrube

Klausener Straße Trennsystem außer Parz.-Nr. 35/1, 35/2, 139/3, 133/3 128/3, 133/2  
Schmutzwasser

Ober der Trift Trennsystem außer Parz.-Nr. 167, 52 Schmutzwassersystem und 158/3,  
158/2, 158/8, 157/3 qualifiziertes Trennsystem

Auf der Zwergheck, Cusanunsstraße, Kirchenpfad, Zum Liesertal qualifiziertes Trennsystem

Zur Haardt Schmutzwassersystem außer Parz.-Nr. 27/2 Abwassergrube

Haardt, Neuenhof, Villa Altirch Kleinkläranlage

Auf der Hüll Abwassergrube

### **Arenrath:**

Burgstraße, Hauptstraße, Im Hassauer Tal, Kirchstraße Mischsystem

Herforster Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 192/6 Abwassergrube

Am Herrengarten qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 887 Mischsystem

Am Sportplatz qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 875/1 Mischsystem und Parz.-Nr. 907, 908 Schmutzwassersystem

Hof Hütt Schmutzwassersystem

Brodfelderhof, Hof Mellich, Mellicher Berg Kleinkläranlage

### **Bergweiler:**

Am Forsthaus, Am Kaisergarten, Am Wiesenhang, Bergstraße, Borweg, Brucherweg, Fintenweg, Gartenstraße, Herrenweg, Kaiserstraße, Kampelterstraße, Kirchstraße, Schürstraße, Zum Weiergraben, Zum Werthelstein Mischsystem

Brühlstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 41, 7, 40, 8, 39, 10, 38, 11, 37, 12, 36, 13, 14, 34/1, 15, 30, 16, 29, 17, 28, 18, 26, 25, 24, 23, 22, 21 qualifiziertes Trennsystem

Römerstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 86/2 Schmutzwassersystem

Hupperather Straße, Poststraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 164/1, 96, 41/1, 207 Kleinkläranlage

Breitmühle Kleinkläranlage

Auf Forstrüsch Abwassergrube

### **Bettenfeld:**

Am Schieferberg, An der Feuerwache, Auf dem Beul, Auf dem Graben, Auf Neukreuz, Birkenweg, Brotgasse, Brunnengasse, Burggasse, Fahlscheider Weg, Fichtenweg, Friedhofstraße, Höhenweg, Im Wiesengrund, In der Ostseite, In der Pullbach, In der Urwies, Kiefernweg, Kirchweg, Kirchwies, Krummgasse, Mosenbergstraße, Mühlenweg, Schulstraße, Tannenweg, Zum Horngraben Mischsystem

Zur Dorfwies qualifiziertes Trennsystem

Holzbeulstraße, Rotenbüschstraße, Mischsystem außer Parz.-Nr. 13/1, 71/2, 58/2, 58/3, 37/1, 32/7 Kleinkläranlage

Hof Rotenbüsch, Zum Sportplatz Kleinkläranlage

### **Binsfeld:**

Alte Trierer Straße, Am Flugplatz, Auf dem Aulend, Birkenweg, Borgasse, Dechant-Schmitz-Straße, Gartenstraße, Heckenweg, Im Hof, Kirchstraße, Mulbacher Straße, Neustraße, Peter-von-Binsfeld-Straße, Saalholzstraße, St.-Georg-Straße, Waldstraße, Wittlicher Straße, Zum Dodelsberg, Zum Märchen, Zur Laach, Zur Steinigheck, Zur Steinkaul Mischsystem

Bahnhofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 2506/7, 2506/5, 2506/6 Schmutzwassersystem

Industriestraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 1900/19, 1900/21, 1900/35, 1900/34, 1900/43, 1900/37, 1900/40, 1900/42, 1847/5, 1900/10, 1900/9, 1900/15, 1900/13, 1900/36, 1900/18, 1900/17 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)

Dudeldorfer Straße, Kaasweg, Mischsystem außer Parz.-Nr. 2438/17, 148, 3955/25 Abwassergrube

Auf der Mauer, Linsenbach qualifiziertes Trennsystem

Krummgasse, Zum Bilsenborn qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 1604/18, 1573/26, 1573/23, 1573/25, 1573/24 Mischsystem

Zum Dickelspuhl qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 3945/8 Abwassergrube  
Kaisermühle Schmutzwassersystem

Burghof, Schmiedshof, Werk Bandemar Kleinkläranlage

Aufm Scheid, Ziegelei Abwassergrube

#### **Bruch:**

In der Huf Mischsystem

Auf der Katz, In Krummenau, Wittlicher Weg Mischsystem außer Parz.-Nr. 74, 295, 305/2, 307/6, 307/4, 9/3, 9/5 Kleinkläranlage

Salmstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 63/2 Abwassergrube

Auf der Staudt, Burgstraße, Große Staudt, Kleine Staudt Trennsystem

Schulstraße Trennsystem außer Parz.-Nr. 244/17, 233/2, 233/3, 161/6, 161/8, 223/4, 223/7 Schmutzwassersystem

Borweg Trennsystem außer Parz.-Nr. 108 Kleinkläranlage

Mellicher Berg Trennsystem außer Parz.-Nr. 2/2 Schmutzwassersystem und Parz.-Nr. 7/29, 7/28 Abwassergrube

Auf dem Wieschen Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 313/12, 313/10 Mischsystem

In der Burg Schmutzwassersystem

Lerchenhof, Sonnenhof Kleinkläranlage

#### **Dierfeld:**

Haus Dierfeld Schmutzwassersystem

#### **Dierscheid:**

Karl-Kaufmann-Weg, Mühlenweg, Viktoriahof, Zum Kellerberg, Zur Altscheuer Mischsystem

Dodenburger Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 100/2 qualifiziertes Trennsystem

Aussiedlung Hauprich Mischsystem außer Parz.-Nr. 2/47, Abwassergrube

Auf der Kehrt qualifiziertes Trennsystem

Auf Kreimerborn Abwassergrube

### **Dodenburg:**

Im Bengfeld Mischsystem

Schloßstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 79/28 Kleinkläranlage und Parz.-Nr. 233/68 Abwassergrube

Petershof Kleinkläranlage

In Balz Abwassergrube

### **Dreis:**

Am Weinberg, Auf'm Eichelfeld, Brückenstraße, Im Floß, Im Gartenfeld, Im Haargarten, Kirchstraße, Mühlenstraße, Römerstraße, Salmstraße, Schloßstraße, Steinweg, Unterm Burgberg Mischsystem

Freie Reichsstraße, Talstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 239, 231, 234/1, 236, 251, 253, 256, 257, 262, 259, 247, 245/1, 244/1, 243, 242, 241, 240 Trennsystem und Parz.-Nr. 23/2, 31/5, 31/3 Schmutzwassersystem

Auf Exenbaur, Bergstraße, In den Maien, In der Füll, Zum Burgberg Trennsystem

Auf der Baul, St. Marin-Straße qualifiziertes Trennsystem

Landhaus Kasfeld, Sonnenhof Schmutzwassersystem

Lindenhof, Maarhof Kleinkläranlage

Jagdhaus Schumacher Abwassergrube

### **Eckfeld:**

Auf dem Hosterns, Auf dem Klopp, Brockscheider Graben, Brunnenstraße, Buchholz, Buchholzer Straße, Im Hof, Im Oberdorf, Im Rommelgarten, Maarstraße, Mühlenweg, Zum Tümpchen Mischsystem

Zum Aak Mischsystem außer Parz.-Nr. 71/10, 71/6, 71/5, 1/2, 38/18, 38/17, 38/14 Trennsystem

Im Gürten Mischsystem außer Parz.-Nr. 72/4 Trennsystem und Parz.-Nr. 77/2, 76/2, 79/15, 79/13, 76/1, 79/12, 79/11 79/10 qualifiziertes Trennsystem

Am Sonnenhang qualifiziertes Trennsystem

Zum Büchel Schmutzwassersystem

Birkenhof, Holzmühle, Lindenhof, Morgenfelder Hof, Tannenhof Kleinkläranlage

**Eisenschmitt:**

Am Mönchforst, An der Kirche, Burgberg, Burgstraße, Hauptstraße, Im Bongert, Kreuzbach, Manderscheider Straße, Schloss-Straße, Überscheid, Bei Minderroth Mischsystem

Himmeroder Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 355/2, 360/2, 365/2, 368/2, 372/3, 128/3, 138/1, 10/3, 13, 138/14, 1207/3, 1208/5, 1271/2, 1279/2, 1205/3, 1202/4, 1201/4, 1200/9, 1200/15, 1200/14, 1200/13, 1199/2, 1199/3, 1196/17, 1196/14, 1196/13, 1180/12, 1179/12, 1179/13, 1197/14, 11/2 Trennsystem und außer Parz.-Nr. 23/1, 24/1, 27/3, 28/1, 30/3, 31, 32/1, 33, 90/3, 88/1, 87/1, 85/1, 84/3, 84/6 qualifiziertes Trennsystem und außer Parz.-Nr. 116/5 Abwassergrube

Burghof, Eichelhütte, Haus Bergfeld, Siedlung Bischof Schmutzwassersystem

Im Weiher Kleinkläranlage

**Esch:**

Auf der Burg, Brunnenstraße, Eberhardspfad, Grafenstraße, In Altesch, Kapellenstraße, Peter-Wagner-Straße, Ringstraße Mischsystem

Im Weiher Mischsystem außer Parz.-Nr. 43/1 Schmutzwassersystem

Krameser Weg Mischsystem außer Parz.-Nr. 67/3 Schmutzwassersystem und Parz.-Nr. 4 Abwassergrube

Römerstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 35, 34, 36/2 Trennsystem

Salmstraße Trennsystem

Mühlenstraße Trennsystem außer Parz.-Nr. 24/1, 37 Schmutzwassersystem und Parz.-Nr. 15/3, 15/2, 15/1 qualifiziertes Trennsystem

Rohrerweg Trennsystem außer Parz.-Nr. 68/4, 95/12, 68/5, 95/9, 68/7, 68/15, 68/16 qualifiziertes Trennsystem und Parz.-Nr. 70/3, 71/6, 71/7, 71/4, 72/2 Schmutzwassersystem

Zum Eberhardsfass qualifiziertes Trennsystem

**Gipperath:**

Bergstraße, Feldstraße, Gartenweg, Hauptstraße, Im Bungert, Im Schlüffchen, Itzenberg, Kumpweg, Lenzweg, Schulstraße, Zum Brühl, Zur Lay Mischsystem

Miezenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 113 Abwassergrube

**Gladbach:**

Auf der Hiehl, Im Flürchen, In der Hiel, In der Staud, Kirchweg, Neustraße, Peter-Mergen-Straße Mischsystem

Im Borngraben Mischsystem 811/24, 811/13, 811/14, 811/30, 811/28, 811/26, 811/11, 811/10 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 763/1, 663/1 Schmutzwassersystem

Mühlenweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 123/3 Abwassergrube

**Greimerath:**

Am Moosberg, Antoniusweg, Anwendweg, Auf der Hütt, Grünewaldstraße, In der Hill, Ober Schneidersgarten, Siedlung Schuh, St.-Georg-Straße, Zur Hohlwies Mischsystem

Im Oberdorf Mischsystem außer Parz.-Nr. 23 Abwassergrube

Am Gerstenfeld, Auf der Heck, Eifelweg, Wittumsweg qualifiziertes Trennsystem

**Großlittgen:**

Auf der Kritsch, Auf'm Bocksbart, Bautelspesch, Birkenstraße, Carlsweg, Gartenstraße, Himmelspann, Im Gässchen, Im Mühlengrund, Im Wiesental, Kindergartenstraße, Kirchstraße, Kritscherweg, Manderscheider Straße, Musweiler Weg, Neustraße, Pfarrwies, Scheuerpesch, Schladter Straße, Vor Birk, Wittlicher Straße, Zehntscheune, Zum Eisengang, Zum Ziegelflur Mischsystem

Zur Tuchbleich Mischsystem außer Parz.-Nr. 83/4, 84/3, 83/8, 82/3, 83/7, 83/6, 82/2 qualifiziertes Trennsystem

Himmeroder Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 6/4, 144/6 Kleinkläranlage

Mühlenweg, Prümer Straße, Rennpfad Mischsystem außer Parz.-Nr. 53, 120/1, 5/12, 33/1 Abwassergrube

Abt-Bootz-Straße, Im Burecken, John J. Raskob-Straße qualifiziertes Trennsystem

Abteistraße, Großlittger Mühle, Lindenhof, Marienhof, Salmtalhof Schmutzwassersystem Eichenhof, Sonnenhof Kleinkläranlage

Heckenseifen Abwassergrube

**Hasborn:**

Am Bahnhof, Am Dreschplatz, Am Wald, Dorfstraße, Hauptstraße, Kirchstraße, Kurzer Weg, Oberster Acker, Rochusweg, Zum Dümpel, Zum Holz Mischsystem

Zur Siedlung Mischwassersystem außer Parz.-Nr. 24/3, 24/4, 24/14, 24/5, 24/13, 24/6, 24/12, 24/7, 24/11, 24/8, 24/10, 24/9 qualifiziertes Trennsystem

Auf der Eichelsbach, Auf Potzerbach qualifiziertes Trennsystem

Am Dresweg Kleinkläranlage

Hasborner Mühle, In der Sandkaul Abwassergrube

**Heckenmünster:**

Am Bendersbach, Kirchstraße, Viktoriaweg Mischsystem

Im Neupesch Mischsystem außer Parz.-Nr. 183/1, 182/7, 217/29, 183/2, 182/8, 183/3, 182/9 qualifiziertes Trennsystem

Poststraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 226/87 Kleinkläranlage

Heidweilerweg, Zur Unteren Mühle Schmutzwassersystem

Kalberghof Kleinkläranlage

#### **Heidweiler:**

Am Hofbrunnen, Am Klausbach, Geverather Weg, In der Gaß, Trierer Straße, Wittlicher Straße, Zum Unterdorf Mischsystem

Im Weiher qualifiziertes Trennsystem

Mühlenstraße Schmutzwassersystem

Im Phuhl, Kirchstraße Kleinkläranlage

#### **Hetezrath:**

Alte Erlenbacher Straße, An der Ziegelei, Auf Erkelreg, Auf Fallert, Auf'm Berg, Bahnhofstraße, Erlenbacherstraße, Erlenring, Hauptstraße, Hecilostraße, Hinter der Bahn, Im Sträßchen, Kirchstraße, Klüsserather Straße, Matthias-Jacoby-Straße, Mühlenberg, Viktoriastraße, Zimmergasse, Zuckerberg, Zum Mühlenborn Mischsystem

Bunnenstraße, Schiffweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 113, 134, 135, 138, 139, 140 qualifiziertes Trennsystem

Buhnertstraße, In der Held, Wittlicher Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 26, 25/1, 120, 9/5, 9/3 Schmutzwassersystem

Kirchgäßchen Mischsystem außer Parz.-Nr. 69/1, 71, 72/1 Schmutzwassersystem und außer Parz.-Nr. 1 Abwassergrube

Am Erkelsbach Mischsystem außer Parz.-Nr. 52/2 Abwassergrube

Im Pergreg qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 48/1, 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 89 Trennsystem

An der Straßmühle qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 83 Abwassergrube

Bernardshof, Marienhof Schmutzwassersystem

Johanneshof, Wilmschhof, Zimmerhof Kleinkläranlage

#### **Hupperath:**

Auf der Hill, Auf der Lay, Brunnenstraße, Feldstraße, Hubertusstraße, Im Gemeindegarten, Schulstraße, Schusterberg, Steingraben, Wiesenstraße Mischsystem

Bergweilerstraße, Im Hohlweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 45 /2, 27/3, 1/3, 73/3, 80, 102/4, 81, 102/5 Schmutzwassersystem

Bitburger Straße, Wittlicher Straße Trennsystem

Auf Scharlatz qualifiziertes Trennsystem

Auf der Sonnseite qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 104/2, 30/14, 103/2, 28/2, 102/2, 101/4, 101/5, 95/3 Mischsystem und außer Parz.-Nr. 3/8, 2/14, 5/5, 2/10, 2/11, 2/12 Schmutzwassersystem

Ranzenmühle Abwassergrube

#### **Karl:**

Friedhofsweg, Hofgasse, Im Neudank, In den Wiesen, Zum Liesertal, Mischsystem

Lindenstraße, Zum Limmerborn Trennsystem außer Parz.-Nr. 1416/1, 1478/2, 1423/5, 1495/1, 1494/1, 1505, 1506/2, 1507/1, 1556/1, 19/4, 37/3, 37/4, 37/5 Mischsystem und außer Parz.-Nr. 18/3 Abwassergrube

Brunnenstraße, Neuer Weg Trennsystem

Über'm Talborn, Zum Widenbach qualifiziertes Trennsystem

Helenhof, Jagdhaus Kleinkläranlage

#### **Klausen:**

Am Waldessaum, Auf dem Kordel, Auf der Rausch, Augustinerplatz, Blasiusstraße, Blumenstraße, Brunnenstraße, Eberhardstraße, Escher Straße, Forsthaus, Fuhrweg, Im Borfeld, Im Gartenfeld, Im Gäßchen, Im Schock, In der Hiehl, In der Trierheck, Kreuzwingert, Margarethenstraße, Marienstraße, Mühlenweg, Neugarten, Poststraße, Talweg, Trierer Straße, Wiesenweg, Zum Mühlberg, Zum Nachtigallental, Zum Rosenthälchen Mischsystem

Wittlicher Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 207, 206, 205, 204 qualifiziertes Trennsystem

Reulweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 116, 117, 118 Kleinkläranlage

Piesporter Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 148/3 Abwassergrube

Neuwies qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 201 Mischsystem

Bernkasteler Straße qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 38/3 Mischsystem und Parz.-Nr. 41/4 Schmutzwassersystem

Hof Weidenhaag, Neu Minheim Schmutzwassersystem

Werk Bandemar Abwassergrube

#### **Landscheid:**

Am Brunnen, Am Sonnenhügel, Bauschweg, Bergstraße, Birkenweg, Borweg, Dörrenpesch, Friedhofstraße, Gartenweg, Gertrundenstraße, Großlittger Straße, Gustenmännchen, Hauptstraße, Hof Wolfskaul, Im Bungert, Im Gartenfeld, Im Hof, In der Schlei, In der Schwarzenbach, Industriegebiet Börner, Jakob-Marx-Straße, Kailbachstraße, Kapellenpfad, Karl-Kaufmann-Straße, Kirchstraße, Kohlenweg,, Maarstraße, Messenweg, Mühlenweg, Neustraße, Niederkailer Straße, Oberstraße, Otto-Follmann-Straße, Peter-Zirbes-Straße, Römerstraße, Rosenweg, St.-Hubertus-Straße, Salmstraße, Schulstraße, Talstraße, Tannenweg, Unter den Eichen, Werner-Klein-Straße, Wittlicher Straße, Zum Mühlberg Mischsystem

Auf der Huf, Suki-Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 16, 31, 32, 1, 2, 3, 20, 50/21, 50/22, 50/2, 50/18, 50/19, 50/25, 50/30, 50/29, 50/28, 50/14, 50/16, 50/15, 50/10 qualifiziertes Trennsystem

Brückenstraße, Burger Straße, Wiesental Mischsystem außer Parz.-Nr. 244/9, 4, 469/3 Schmutzwassersystem

Auf'm Mühlenberg Mischsystem außer Parz.-Nr. 19/1 Kleinkläranlage

Trierer Straße Mischsystem außer Parz.3/1 Kleinkläranlage und Abwassergrube

Tränkgasse, Zur Heeg Mischsystem außer Parz.-Nr. 42, 2279/9, 5 Abwassergrube

Himmeroder Weg Trennsystem

Sankt-Anna-Straße, Simeonstraße Trennsystem außer Parz.-Nr. 50/1, 49, 41/3 23/1, 24/1, 25/1, 26/1 Schmutzwassersystem

Am Kalkofen Trennsystem außer Parz.-Nr. 29/1 Abwassergrube

Auf'm Altengarten, Im Sabel, Oberer Ehlert, Unterer Ehlert qualifiziertes Trennsystem

Altenhof, Am Raskoper Berg, Am Schmiederberg, Auf der Stuf, Auf Klingelborner Heid, Burger Mühle, Hof Mulbach, Siedlung Böhm, Wollscheider-Hof Schmutzwassersystem

Feldstraße Schmutzwassersystem außer Parz.-Nr. 1141/1 Kleinkläranlage

Alte Burger Mühle, Gut Heeg, Landscheider Mühle Kleinkläranlage

Heeg Kleinkläranlage außer Parz.-Nr. 3/16, 5/19 Abwassergrube

#### **Laufeld:**

Am Hang, Borwiese, Deusterweg, Eckfelder Weg, Hauptstraße, Im Flürchen, Keltenstraße, Lieserstraße, Marktplatz, Mittelweg, Neustraße, Zum Eckelchen, Zur Linde Mischsystem

Am Wiesengrund Mischsystem außer Parz.-Nr. 131/28, 131/35, 131/34, 112/10 qualifiziertes Trennsystem

Weierbergstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 184/2 Kleinkläranlage

Bahnhofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 146/25 Abwassergrube

Bahnhof Trennsystem

Dierfelder Weg, Gewerbegebiet I/II, Zum Falbachtal qualifiziertes Trennsystem

#### **Manderscheid:**

Am Altenberg, Am Hohlen Weg, Am Tannenhain, Am Wald, An Luziakirch, Auf dem Brühl, Auf dem Burgberg, Auf dem Kreis, Auf Kommer, Auf Pehlen, Birkenweg, Buchenweg, Burgstraße, Clara-Viebig-Weg, Dauner Straße, Dienental, Feldstraße, Friedhofstraße, Gartenstraße, Gewerbestraße, Grafenstraße, Höhenweg, Im Bungert, Im Flürchen, In den

Wiesen, Kieselweg, Kirchstraße, Kleine Höhe, Kurfürstenstraße, Kyllblick, Lerchenweg, Lieserstraße, Mittelstraße, Niedermanderscheider Straße, Ober Kiesel, Schwalbenweg, Sportplatzweg, Strosberg, Talblick, Wittlicher Straße, Zur Mariengrotte Mischsystem

Am Eichenhang Mischsystem außer Parz.-Nr. 60/15, 60/16, 60/17, 60/18 Trennsystem

Mosenbergstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 117/53, 46/1 Kleinkläranlage

Cusanusstraße, Friedrichstraße, Klosterstraße, Schulweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 207/2, 63/5, 84/1, 85/1 Abwassergrube

Markt Trennsystem

Pergweg qualifiziertes Trennsystem

Blockhüttenweg, Dombachhof, Eifelklinik, Herbstwiese, Lindenhof, Mühlenweg, Zur Turnierwiese Schmutzwassersystem

Heidsmühle Schmutzwassersystem außer Parz.Nr. 5/1, 3/8 Abwassergrube

Birkenhof, Drei-Tannenhof, Kapellenhof, Sonnenhof Kleinkläranlage

#### **Meerfeld:**

Auf dem Weier, Bachweg, Brunnenstraße, Burzaun, Gartenstraße, Im Flur, Im Gässchen, Im Hof, Kirchstraße, Kleine Wiese, Maarweg, Mittelstraße, Schulweg, Vulkanweg Mischsystem

Meerbachstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 18 Schmutzwassersystem

Auf'm Stamp Mischsystem außer Parz.-Nr. 24 Kleinkläranlage

Auf der Schleif, Unterm Gramborn Trennsystem

Sauerseifen Kleinkläranlage

Auf'm Gramborn Abwassergrube

#### **Minderlittgen:**

Auf Pötsch, Auf Steines, Burgerweg, Hauptstraße, Hofstraße Hupperather Straße, Im Brühl, Im Kannenpesch, Kirchstraße, Mühlenweg, Neustraße, Pommepesch, Schladter Weg, Zum Berggarten Mischsystem

Im Jakobspesch qualifiziertes Trennsystem

Zum Floß qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 62/5, 62/2 Schmutzwassersystem

Siedlung Dadscheid Kleinkläranlage

#### **Musweiler:**

Dürrenpesch, Ortsstraße Mischsystem

Birkenhof, Eichenhof, Margartenhof Schmutzwassersystem

Lindenhof, Musweiler Mühle Kleinkläranlage

Meesenmühle Abwassergrube

### **Niederöfflingen:**

Am Oberwald, Apostelstraße, Auf dem Bungert, Donatusstraße, Edeltrudisstraße, Gartenpfad, Im Haag, In der Schlack, Kapellenweg, Kirchgasse, Neustraße, Schmiedegasse, Schulstraße, Wendelinusstraße, Zum Bungert, Zum Elmarplatz, Zur Brodwies Mischsystem

Zur Ziep Mischsystem außer Parz.-Nr. 39 Kleinkläranlage

Im Schneiderstal qualifiziertes Trennsystem

Raststätte Eifel West/Ost, Waldhof Schmutzwassersystem

Johannishof Kleinkläranlage

### **Niederscheidweiler:**

Hauptstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 24, 12/1, 7, 1/1, 4, 3, 1/2, 2, 10/2, 1, 73, 15/2, 72/1, 16, 18/7, 70/2, 18/2, 71, 19, 20, 79/5, 68, 23, 65/1, 25/2, 64/3, 26, 63, 27, 61/8, 61/7, 60/5, 64/2, 61/3, 61/5, 64/2, 58/1, 57/10, 57/9, 55/8, 54 Trennsystem und Parz.-Nr. 26 Abwassergrube

Hontheimer Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 41 Schmutzwassersystem

Bahnstraße, Brunnenweg, Essering, Im Bongert, Im Herrengarten, In den Gärten, In der Burbach, Ringstraße, Schollesflur Trennsystem

Feldstraße Trennsystem außer Parz.-Nr. 58 Kleinkläranlage

Sonnenhof Schmutzwassersystem

Eichenhof, Lindenhof, Windhof Kleinkläranlage

### **Niersbach:**

Am Dreesbrunnen, Auf Birket, Hubertusstraße, Im Hüttenberg, Im Spanischen, Lindenstraße, Maareckenstraße, Schulstraße, Zum Weißenstein, Zur Heide Mischsystem

Köhlerstraße, Mühlenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 17/2, 349/70 Schmutzwassersystem

Töpferstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 1/66, 1/152 Schmutzwassersystem und Parz.-Nr. 115/5 Abwassergrube

Wenzelhausener Weg Mischsystem außer Parz.-Nr. 748/3, 743/1, 1931/733, 737/4, 737/5, 868/4 Kleinkläranlage

Waldstraße, Zur Schmelz Mischsystem außer Parz.-Nr. 1548/416, 17/1 Abwassergrube

Auf der Acht Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)

Hinter der Acht Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 365/8, 365/7, 365/6, 365/12, 365/3 qualifiziertes Trennsystem

Obere Mühle, Untere Mühle, Wenzelhausen Kleinkläranlage

Haus Bandemar Kleinkläranlage und Abwassergrube

#### **Oberöfflingen:**

Brunnenstraße, Eschweilerweg, Im Kirchgarten, Mauritiusweg, Neustraße, Schulweg, Ufflinger Weg, Waldweg, Zum Jungischt, Zum Rosenberg, Zur Biederburg Mischsystem

Im Bungert Trennsystem

Brühlweiler Schmutzwassersystem außer Parz.-Nr. 17, 90 Abwassergrube

#### **Oberscheidweiler:**

Auf dem Büschel, Hofstraße, Im Bowen, Koblenzer Straße, Sonnenhof, Trierer Straße Mischsystem

Brunnenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 45/10, 45/6, 45/12, 45/5 qualifiziertes Trennsystem

Schulstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 56 Abwassergrube

Hubertushof, Mauritiushof, Tannenhof Schmutzwassersystem

Berghof, Oberscheidweiler Mühle Kleinkläranlage

#### **Osann-Monzel:**

Altrichstraße, Am Weisenstein, Forstweg, Gartenstraße, Hüttenkopfstraße, Im Lehen, Kirchgasse, Kriesweg, Mittelweg, Moseltalstraße, Oberer Steinrausch, Oberstraße, Raiffeisenstraße, Rauenweg, Steinrausch, Trierer Straße, Unter der Treff, Weinbergstraße Mischsystem

Moselstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 15, 11/3, 14, 114/1, 122/1, 121/3, 113/2, 123/2, 124/2, 123/3, 124/3, 124/4, 94/1, 128, 95, 127, 93, 129, 92/1, 130, 90/1, 91 Trennsystem

Brunnenstraße, Hofstraße, Zum Rosenberg Mischsystem außer Parz.-Nr. 42, 105/1, 105/2, 103, 32, 33, 34 Schmutzwassersystem

Bernkasteler Straße, Nikolausstraße, Wittlicher Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 112, 113, 138, 52, 127 Kleinkläranlage

Grabenstraße Trennsystem

Novianderweg Trennsystem außer Parz.-Nr. 108/5 Schmutzwassersystem

Am Oestelbach qualifiziertes Trennsystem

Im Eichflur qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 27/1, 27/2, 27/3, 27/4 Trennsystem

Am Rosenberg Kleinkläranlage

Am Klausenweiher Kleinkläranlage außer Parz.-Nr. 100 Abwassergrube

Hahnenmühle, In der Eisenwies Abwassergrube

**Pantenburg:**

Altenbergstraße, Am Wäldchenborn, Auf der Heide, Brunnenweg, Dombachstraße, Gartenstraße, Grafenstraße, Lerchenweg, Linnenpesch Mischsystem

Bahnhofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 108/1, 106/1, 22/2, 105/3, 119 Trennsystem

Laufelder Weg Mischsystem außer Parz.-Nr. 254/1 Kleinkläranlage

Buchholzer Straße, Manderscheider Straße Trennsystem

Buchholz Schmutzwassersystem

**Platten:**

Auf Braunsfeld, Bergstraße, Birkenweg, Feldstraße, Finkenweg, Forellenweg, Gartenstraße, Hofstraße, Im Boden, Im Bungert, Im Winkel, In der Mandel, Lieserstraße, Lindenstraße, Linkemweg, Martinsweg, Moselstraße, Poststraße, Schmiedeweg, Trierer Straße, Wahlholzerstraße, Weinbergstraße, Zum Bieberbach, Zum Wiesental Mischsystem

Bahnhofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 87 Schmutzwassersystem

Unterm Wingert qualifiziertes Trennsystem

Neuenhofer Weg, Werk Bandemer Abwassergrube

**Plein:**

Am Rauelsberg, Bahnhofspfad, Bergstraße, Feldstraße, Im Schiffel, Kreuzfelderweg, Neustraße, Talweg, Schladter Weg, Zum Friedhof Mischsystem

Im Gassengarten Mischsystem außer Parz.-Nr. 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/13, 39/5, 39/14, 39/6, 39/15, 39/7, 39/16, 39/27, 39/17, 39/8, 39/26, 91/1, 91/15, 91/2, 91/14, 91/3, 91/13, 91/4, 91/10, 91/5, 91/11, 91/6, 91/12, 91/9, 91/8 qualifiziertes Trennsystem und Parz.-Nr. 21 Schmutzwassersystem

Am Wiesenhang Mischsystem außer Parz.-Nr. 30, 79 Kleinkläranlage

Eifelstraße, Mischsystem außer Parz.-Nr. 6/1, Abwassergrube

Am Reiberg, Zum Otterbach, Zur Breit Schmutzwassersystem

Zur Pleiner Mühle Schmutzwassersystem außer Parz.-Nr. 8/3, 13/1, 13/2, 11/11, 11/8, 11/3, 10 Kleinkläranlage und außer Parz.-Nr. 11/7 Abwassergrube

Alte Pleiner Mühle, Hof Holmen Kleinkläranlage

Unkenstein, Zum Waldschlößchen Kleinkläranlage außer Parz.-Nr. 25/1, 56/1 Abwassergrube

**Rivenich:**

Alte Poststraße, Am Sonnenberg, Auf Sordel, Bergstraße, Im Süßgraben, In der Huhl, Kirchstraße, Raiffeisenstraße, Robert-Harth-Straße, Rosengarten, Salmstraße, Zuckergasse, Zum Brühl, Zum Sportplatz Mischsystem

Moselstraße, Weinstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 14, 15/1, 5/3, 5/4, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 2/1, 2/2, 2/3, 1, 11, 8, 5, 6, 7, 10/2, 10/1 Trennsystem außer Parz.-Nr. 88/5, 47 Schmutzwassersystem

Pinnenberg, Weidenweg qualifiziertes Trennsystem

Klausener Weg Trennsystem außer Parz.-Nr. 37, 2, Schmutzwassersystem

Am Orschbach, Betonsteinwerk Rivenich Schmutzwassersystem

### **Salmtal:**

Am Bendersbach, Am Kellerberg, Am Rauen, Am Waldrand, Bahnhofstraße, Dorheck, Feldstraße, Grabenstraße, Im Altengarten, Im Erbesfeld, Im Kordel, Im Neugarten, Im Wolfgraben, In der Hiehl, Kirchstraße, Matthias-Emmerich-Straße, Moselstraße, Neustraße, Ringstraße, Rosengarten, Vor den Gruben, Zum Angelsteg Mischsystem

Wittlicher Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 42, 43, 41, 40, 39/2, 39/1 Trennsystem

Salmstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 5/2, 5/1, 4, 3/1, 101/4, 100/2, 3/4, 3/3, 101/1, 98/1, 97, 96, 95, 94/1, 93/5, 93/7, 93/3, 53, 5/6, 91, 88, 87, 86, 85, 84 Trennsystem und außer Parz.-Nr. 100/1, 98/2, 55/6, 55/7, 55/2 qualifiziertes Trennsystem

Michael-Felke-Straße, Mühlenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 78, 76/2, 77/14, 77/12, 22 Schmutzwassersystem

Im Burgpesch, Im Steingraben, Im Wingertsberg, Zum Burgberg Trennsystem

Salmaue Trennsystem außer Parz.-Nr. 14, 13/7 Schmutzwassersystem

Allenfeld, Birkenbüsch, Stierpesch, Unterster Garten qualifiziertes Trennsystem

Neuer Bahnhof qualifiziertes Trennsystem außer Parz.-Nr. 22/1, 19 Schmutzwassersystem

Nikolaus-Meeth-Straße Schmutzwassersystem

Birkenhof, Josefshof, Kapellenhof, Tannenhof Kleinkläranlage

Auf der Huf Kleinkläranlage außer Parz.-Nr. 6 Abwassergrube

### **Schladt:**

Am Kirchplatz, Auf Hüschede, Brunnenstraße, Gartenstraße, In der Neuwies, Liesertalstraße, Mühlenweg, Thulenecken, Webergasse, Zum Bichelstock Trennsystem  
Hinter der Gass Trennsystem außer Parz.-Nr. 20, 33 Abwassergrube

Brühlweiler Schmutzwassersystem

Schladter Mühle Kleinkläranlage

### **Schwarzenborn:**

Am Kapellchen, Am Mönchforst, Im Gässchen, Wittlicher Straße, Zum Bienenpesch, Zur Alten Linde Mischsystem

Im hintersten Garten qualifiziertes Trennsystem

Zum Alten Forsthaus, Obere Erft Schmutzwassersystem

Am Sauwasen, Haus Salmberg Kleinkläranlage

### **Sehlem:**

Am Sevingraben, Am Sonnenhügel Auf dem Altengarten, Auf dem Hügel, Beim Waschborn, Bergstraße, Burgstraße, Georgstraße, In der Thält, Kirchstraße, Rochusstraße, Schulstraße, Zum Galdberg, Zum Gartenfeld Mischsystem

Klausener Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 114/2, 143/3, 4/3, 3 Schmutzwassersystem

Bahnhofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 28/3, 28/4, 28/5, 30/7, 30/10, 24/6, 24/7, 24/8 23/1, 21, 20 Trennsystem und außer Parz.-Nr. 15/4 Schmutzwassersystem und außer Parz.-Nr. 16 Kleinkläranlage

Neustraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 257, 256, 249, 246, 238, 245, 237/2, 244, 243, 242 qualifiziertes Trennsystem

Am Gemeinenberg, Auf dem Klap qualifiziertes Trennsystem

Johann-Brand-Straße, Mülldeponie Schmutzwassersystem

Hansenhof, Hühnerfarm, Sonnenhof Kleinkläranlage

Eckbüsch Abwassergrube

### **Wallscheid:**

Auf dem Brühl, Feldstraße, Gillenfelder Weg, Hauptstraße, Holzmaarstraße, Josef-Meeth-Straße, Kastanienweg, Oberstraße, Sonnenweg Mischsystem

Birkenweg, Brunnenstraße, Gartenweg, Kromackerweg, Lindenstraße, Wiesenweg Trennsystem

Gewerbegebiet II qualifiziertes Trennsystem

Bahnhof Laufeld qualifiziertes Trennsystem außer Parz.- Nr. 37/3 Abwassergrube

Sonnenhof Schmutzwassersystem

Lenzenhaus, Tannenhof Kleinkläranlage

Jagdhaus, Kiefern Hof Abwassergrube

**Anhang 2:** Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

## **1) Allgemeine Parameter**

- a) Temperatur 35°C
- b) pH-Wert min. 6,5; max. 10,0
- c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

## **2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen**

- a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)  
Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.
- b) \*Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l gesamt  
Verschärfter Grenzwert 20 mg/l, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.  
Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.
- c) \*AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l  
Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.
- d) \*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l  
Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1 - Dichlorethan, 1,2 - Dichlorethan, 1,1,2 - Trichlorethan, 1,1 - Dichlorethen, cis - und trans - 1,2 - Dichlorethen, 1,2 - Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis - und trans - 1,3 - Dichlorpropan, 1,1,2,2 - Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- e) \*Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
- f) Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters  
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
- g) Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC  
Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

## **3) Metalle und Metalloide**

- \*Antimon (Sb) 0,5 mg/l  
Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.
- \*Arsen (As) 0,5 mg/l
- \*Blei (Pb) 1 mg/l
- \*Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- \*Chrom (Cr) 1 mg/l
- \*Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
- \*Cobalt (Co) 2 mg/l

- \*Kupfer (Cu) 1 mg/l
- \*Nickel (Ni) 1 mg/l
- \*Silber (Ag) gemäß AbwVO
- \*Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- \*Zinn (Sn) 5 mg/l
- \*Zink (Zn) 5 mg/l

Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

#### **4) Weitere Anorganische Stoffe**

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) 100 mg/l < 5000 EW  
200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

\*Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>) 600 mg/l/l

\*Sulfid (S<sup>2-</sup>) 2 mg/l

Fluorid (F<sup>-</sup>), gelöst 50 mg/l

Phosphor gesamt (P) 50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

#### **5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen**

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

### **Anhang 3**

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbeseitigung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durchdrückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares